

// MITGLIEDER - INFO

Einkommensanrechnung und Hinterbliebenenversorgung

E-Mail vom 10. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenenrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich ab 1. Juli 2015 der Freibetrag auf 771,14 Euro erhöht. Für Erziehungsberechtigte von waisenrentenberechtigten Kindern erhöht sich dieser um 163,58 Euro auf 934,72 Euro. Das Überschreiten des Freibetrags führt dazu, dass die Hinterbliebenenrente gekürzt wird beziehungsweise ganz zum Ruhen kommt. Die Einkommensanrechnung bei Waisenrenten entfällt ab dem 1. Juli 2015.

Diese Aktualisierung möchten wir zum Anlass nehmen, um die Hinterbliebenenversorgung der kvw-Zusatzversorgung in Kürze darzustellen:

Nach § 36 kvw-Satzung haben beim Versterben einer/s Versicherten oder einer Rentnerin/eines Rentners grundsätzlich die hinterbliebenen Ehegattinnen und Ehegatten (Witwen und Witwer) und Kinder (Voll- und Halbweisen) einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenversorgung. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind der Ehe gleichgestellt (§ 36 Absatz 4 kvw-Satzung). Die Ehe muss mindestens zwölf Monate bestanden haben. Als waisenrentenberechtigende Kinder im Sinne der kvw-Satzung gelten Kinder, die nach § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 und Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigungsfähig sind.

Genau wie bei den übrigen Renten, ist ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung durch Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers gegenüber der kvw-Zusatzversorgung nachzuweisen, da dort die Anspruchsvoraussetzungen geprüft werden.

Sollte die Hinterbliebenenrente nicht aus einer bereits gewährten Betriebsrente abzuleiten sein, ist zudem für die Zusatzversorgung zu prüfen, ob am Todestag die Wartezeit von 60 Umlage-/Beitragsmonaten erfüllt ist. Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem die Pflichtversicherung begründenden Beschäftigungsverhältnis steht (§ 32 Absatz 2 kvw-Satzung).

Auch bei der Betriebsrente für Hinterbliebene wird Einkommen angerechnet. Seitens der Zusatzversorgungskasse gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend (siehe auch § 39 Absatz 6 kvw-Satzung). Mindestens aber werden der/dem Hinterbliebenen 35 Prozent der ihr/ihm nach § 36 zustehenden Betriebsrente gezahlt.

Das bedeutet, dass wenn eine Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer beziehungsweise eingetragene Lebenspartner/innen in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund eines Einkommens teilweise oder vollkommen ruht, die Hinterbliebenen in jedem Fall immer einen Antrag auf Hinterbliebenenversorgung bei der kvw-Zusatzversorgung stellen sollten.

Die Anträge auf Hinterbliebenenversorgung für Eheleute und eingetragene Lebenspartner beziehungsweise für Waisen finden Sie im Download-Bereich auf unserer Homepage:

<http://www.kvw-muenster.de/anspruchsberechtigte/betriebsrente/downloads/>

Eine schöne Sommerzeit wünscht Ihnen
Ihre kvw-Zusatzversorgung

KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe
kvw-Zusatzversorgung
Zumsandestraße 12 // 48145 Münster
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915
zusatzversorgung@kvw-muenster.de
www.kvw-muenster.de

kvw – Bestens versorgt

460.000 Beschäftigte in 1.200 Kommunen und kommunalen Einrichtungen in Westfalen-Lippe zählen auf unsere Versorgungsleistungen: Beamtenpensionen und Beihilfen, Betriebsrenten und Kindergeld. Als zuverlässiger Partner tragen wir Verantwortung für Leistungen von rund 1 Mrd. Euro pro Jahr.